

ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

4. KLAUSUR

10.01.2012

TEIL A (27 Punkte)

Beantworten Sie folgende Fragen:

1. Welche beiden Organe der EU erlassen gemeinsam sekundäres Unionsrecht?..... (2)
2. Welche Rolle kommt der EU-Kommission im europäischen Rechtssetzungsverfahren zu?..... (1)
3. In welchem Verfahren kann bzw muss ein nationales Gericht Fragen der Auslegung einer EU-Richtlinie verbindlich klären lassen? Nennen Sie die Rechtsgrundlage!..... (2)
4. Erläutern Sie eingehend, wer konkret ein Verfahren zur Klärung der Auslegung von Unionsrecht in Gang setzen kann und wer ein solches Verfahren unter welchen Voraussetzungen in Gang setzen muss!..... (3)
5. Wer ist in Österreich bei der Wahl zum Europäischen Parlament aktiv wahlberechtigt? Nennen Sie die bundesverfassungsgesetzliche Grundlage! (2)
6. Über Anton A wurde wegen Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit eine Geldstrafe in der Höhe von € 300,- und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden verhängt.
 - a. Welches Verfahrensgesetz hatte die Verwaltungsstrafbehörde bei Erlassung des Straferkenntnisses anzuwenden? Auf Grund welcher Kompetenzbestimmung wurde dieses Verfahrensgesetz erlassen? (2)
 - b. Welches Rechtsmittel steht Anton A gegen das Straferkenntnis zur Verfügung? Welche Behörde ist die sachlich zuständige Verwaltungsstrafbehörde zweiter Instanz? Darf die Rechtsmittelbehörde die von der Unterinstanz verhängte Strafe beliebig hinauf- bzw herabsetzen? (3)
 - c. In welche verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte des Anton A würde durch eine rechtswidrige Bestrafung (in Form einer Geldstrafe sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Ersatzfreiheitsstrafe) eingegriffen? (2)
7. Welches verfassungsgesetzlich gewährleistete subjektive Verfahrensrecht ergibt sich aus der EMRK für das österreichische Verwaltungsstrafverfahren? Bezeichnen Sie dieses und nennen Sie die Bestimmung der EMRK!..... (1)
8. Was ist unter Annexmaterien zu verstehen? Nennen Sie zwei Beispiele für Annexmaterien!..... (2)
9. Das Land OÖ möchte bestimmte Gewerbebetriebe fördern und diese Förderung in einem Landes-Gewerbefördergesetz regeln. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wird nach diesem Gesetz ein Fördervertrag zwischen dem Land OÖ und dem Förderwerber abgeschlossen.
 - a. Handelt das Land OÖ bei dieser Fördervergabe in den Formen des Hoheitsrechts oder in den Formen des Privatrechts? Begründen Sie!..... (1)
 - b. Welche Kompetenzgrundlage kommt für das Landes-Gewerbefördergesetz in Betracht? Begründen Sie eingehend!..... (2)
 - c. Das Land OÖ verweigert dem Förderwerber wegen dessen politischer Gesinnung den Abschluss eines (Förder)Vertrages. Ist das Land bei Abschluss eines (Förder)Vertrages an die Grundrechte gebunden? Begründen Sie! (1)
 - d. In welchem Grundrecht könnte der Förderwerber durch die Verweigerung des Vertragsabschlusses verletzt sein? Nennen Sie die Rechtsgrundlage(n)! An welches Gericht könnte sich der Förderwerber wegen der (behaupteten) Grundrechtsverletzung wenden? (3)

TEIL B (23 Punkte)

Sabine S ist am 12. März 1978 geboren und wohnhaft in der Gemeinde G (Bezirk Ried im Innkreis, OÖ). Sie war seit ihrer erfolgreich abgelegten Meisterprüfung als Kraftfahrzeugmechanikerin im Unternehmen des Albert A tätig, der einen Kraftfahrzeughandel samt Kraftfahrzeugwerkstätte mit Prüfstelle gemäß § 57a Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG) in Ried im Innkreis (OÖ) betreibt. Während ihrer Tätigkeit im Betrieb des A verhielt sich Sabine S immer ordnungsgemäß. Bei der wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen nach § 57a KFG brachte sie stets nur dann eine Begutachtungsplakette („Pickerl“) am Fahrzeug an, wenn tatsächlich kein Mangel am Fahrzeug vorhanden war und das Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachte.

Im Jänner 2011 erfüllte sich Sabine S endlich den Traum von der Selbständigkeit. Sie konnte ein Kraftfahrzeugwerkstattengebäude mit der gesamten Einrichtung in der Hauptstraße 2, in Ried im Innkreis (OÖ, Bezirk Ried im Innkreis) günstig erwerben. Da Sabine alle Voraussetzungen der Gewerbeordnung erfüllt, konnte sie im Februar 2011 eine Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Gewerbes des Kraftfahrzeugmechanikers erwirken. S arbeitet selbst in ihrer Werkstätte und beschäftigt darüber hinaus ihren Onkel Otto O – einen erfahrenen Facharbeiter mit Meisterprüfung im Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk – und einen Lehrling.

Aufgrund der zahlreichen Anfragen ihrer Kunden, ob sie nicht auch eine „Pickerlüberprüfung“ durchführen könne, beantragt S am 14. Oktober 2011 für ihre Werkstätte eine Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung aller Arten von Fahrzeugen iSd § 57a KFG.

Als Albert A vom Vorhaben seiner früheren Mitarbeiterin erfährt, befürchtet er, dass seine betriebliche Existenz durch eine weitere Begutachtungsstelle gefährdet werde. Aus diesem Grund erscheint er am 20. Oktober 2011 bei der zuständigen Behörde und gibt dort beim Sachbearbeiter Folgendes zu Protokoll:

„Die Bewilligung wird mangels Bedarfs nicht zu erteilen sein. Dieser mangelnde Bedarf führte bereits im letzten Jahr dazu, dass ein Werkstätteneigentümer aus der Umgebung, der über eine Bewilligung zur wiederkehrenden Begutachtung verfügte, Konkurs anmelden musste. Im Übrigen war Sabine S während der Zeit, in der sie bei mir gearbeitet hat, immer eine schlampige Mitarbeiterin; um Arbeit zu vermeiden, hat sie immer wieder über kleinere Mängel hinweggesehen; ich musste ständig nachkontrollieren.“

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens erhält die Behörde noch folgende Informationen:

- Die von S über Verlangen der Behörde beigebrachte Strafregisterbescheinigung ergibt, dass S mit Urteil vom 12. Mai 2000 wegen des Vergehens der Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, weil sie an einer Hauswand ein Graffiti angebracht hatte. Im Übrigen wurde S einmal mit Straferkenntnis aus dem Jahr 2004 wegen Verweigerung des Alkomattestes verwaltungsbehördlich bestraft, wobei ihr in der Folge die Lenkberechtigung für die Dauer von 3 Monaten entzogen wurde.
- In der Stadtgemeinde Ried im Innkreis (OÖ) gibt es derzeit einen Autofahrerclub und drei Gewerbetreibende mit einer Ermächtigung gemäß § 57a KFG.
- Otto O – Facharbeiter in der Werkstätte der Sabine S – erleidet am 03. November 2011 einen Herzinfarkt und stirbt am Tag darauf im Krankenhaus.
- Die Werkstätte der S verfügt über alle für die Begutachtung von Kraftfahrzeugen gemäß Anlage 2a der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV), BGBl II 1998/78 idgF, erforderlichen Einrichtungen.

AUFGABE: Entscheiden Sie mit heutigem Datum als zuständige Behörde über den Antrag der Sabine S!

§ 57a. Wiederkehrende Begutachtung

(1) Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, [...], hat dieses zu den im Abs. 3 erster Satz festgesetzten Zeitpunkten von einem hiezu gemäß Abs. 2 Ermächtigten wiederkehrend begutachten zu lassen, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und, bei Kraftfahrzeugen, ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können; [...]

(2) Der Landeshauptmann hat für seinen örtlichen Wirkungsbereich auf Antrag Ziviltechniker [...], Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnete Gewerbetreibende, die hinreichend über hiezu geeignetes Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügen, zur wiederkehrenden Begutachtung aller oder einzelner Arten von Fahrzeugen gemäß Abs. 1 zu ermächtigen. Die Ermächtigung darf nur vertrauenswürdigen Personen verliehen werden. [...] Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie ist festzusetzen, unter welchen Voraussetzungen eine Person als zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung unter Berücksichtigung der Fahrzeugarten geeignet zu gelten hat und welche Einrichtungen nach dem jeweiligen Stand der Technik zur wiederkehrenden Begutachtung unter Berücksichtigung der Fahrzeugarten erforderlich sind.

(5) Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, [...] so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; [...].

XII. ABSCHNITT

Zuständigkeit, Sachverständige, Vergütungen

§ 123. Zuständigkeit

(1) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, und in zweiter Instanz der Landeshauptmann zuständig. Entscheidet der Landeshauptmann in erster Instanz, haben über dagegen eingebrachte Berufungen die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern zu entscheiden.

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Bestimmungen über die Durchführung der besonderen Überprüfung und wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen sowie über die Prüfung von Fahrtschreibern, Kontrollgeräten und Geschwindigkeitsbegrenzern festgelegt werden (**Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung – PBStV**) BGBl II 1998/78 idgF

2. Abschnitt

Wiederkehrende Begutachtung

Persönliche Qualifikation und geeignetes Personal

§ 3. (1) Ziviltechniker [...], Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnete Gewerbetreibende dürfen nur dann gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 zur wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ermächtigt werden, wenn sie für jede oder für mehrere Begutachtungsstellen über mindestens eine zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung geeignete Person verfügt, die bei jeder wiederkehrenden Begutachtung anwesend sein muss.

(1a) [...]

(2) Als geeignete Person im Sinne des Abs. 1 gilt eine Person, [...] bei der mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Diplom der Fakultät für Maschinenbau oder Elektrotechnik einer österreichischen Technischen Universität [...];
2. erfolgreicher Abschluss des Fachhoch-Studienganges Fahrzeugtechnik und mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit im Bereich Fahrzeugtechnik;
3. [...];
4. erfolgreich abgelegte Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker- oder Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk [...];

Einrichtungen für die Begutachtung

§ 4. (1) Ziviltechniker [...], Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnete Gewerbetreibende müssen für jede Begutachtungsstelle wenigstens über die in Anlage 2a für die Begutachtung der jeweiligen Fahrzeugkategorien vorgesehenen Einrichtungen verfügen. Diese sind bei der Durchführung von wiederkehrenden Begutachtungen zu verwenden.